

§. 14.

Es ist der Gesellschaft, auf deren Firma eines der im Eingange des §. 12 dieses Gesetzes erwähnten Rechte eingetragen ist, jederzeit gestattet, auf Grund einer Nachweisung aus dem Handelsregister, die Namen derjenigen Personen, welche als von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossene offene oder persönlich haftende Gesellschafter, als Liquidatoren oder als Mitglieder des Vorstands zur Disposition über das Gesellschaftsvermögen befugt sind, eintragen zu lassen.

Ist diese Eintragung erfolgt, so sind die Eingetragenen so lange als geschäftsführende Gesellschafter, als Liquidatoren oder als Mitglieder des Vorstandes zur Disposition über das betreffende Recht ausschließlich legitimirt, bis auf Grund einer neuen Nachweisung aus dem Handelsregister ihre Namen gelöscht oder andere Personen als Vertreter der Gesellschaft eingetragen sind.

§. 15.

Wenn und soweit die im Eingange des §. 12 d. G. erwähnten Rechte wegen noch nicht erfolgter Herstellung der Grund- und Hypothekensücher nicht durch Eintragung in solche begründet bez. erworben werden, so sind unter den Voraussetzungen der vorstehenden §§. 12—14 und unter Befolgung der dajelbst enthaltenen näheren Bestimmungen die Erwerb- und sonstigen Urkunden auf den Namen der Gesellschaft anzustellen und die späteren Eintragungen auf Grund dieser Urkunden zu bewirken.

§. 16.

Ueber das Vermögen einer jeden Handelsgesellschaft ist der Concurd zu eröffnen, wenn in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen überhaupt der Concurd zu eröffnen ist.

Der Concurd kann auch nach Auflösung der Gesellschaft eröffnet werden, sofern die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens in Folge Liquidation noch nicht erfolgt ist.

§. 17.

Wird über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Aktien der Concurd eröffnet, so ist zugleich über das nicht in die Gesellschaft eingebrachte Vermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters von dem competenten Gericht der Concurd zu eröffnen.

Der Concurd über das Vermögen eines, mehrerer oder sämtlicher Gesellschafter hat an sich die Eröffnung des Concurdes über die Gesellschaft nicht zur Folge.

§. 18.

Zu dem Concurd über das Gesellschaftsvermögen sind nur die Gläubiger der Ge-